

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Taucha (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S.55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S.138) und der §§ 2, 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (GVBl, S. 468), hat der Stadtrat der Stadt Taucha am 12.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau [Erweiterung, Verbesserung (ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung) sowie Erneuerung] der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), die in ihrer Baulast stehen, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können sowie öffentliche Wirtschaftswege.
- (2) Für die in der Baulast der Stadt stehenden Immissionsschutzanlagen kann die Stadt Beiträge auf Grund besonderer Satzung erheben.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungs- oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

### **§ 2**

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere
  1. der Aufwand für die Anschaffung von Verkehrsanlagen;
  2. der Aufwand für den Erwerb (einschl. Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen;
  3. der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen (z.B. Grundflächen) und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung und die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen;
  4. der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
    - a) der Fahrbahnen (einschl. Unterbau und Bordsteine),
    - b) der Radwege,
    - c) der kombinierten Rad-/Gehwege,
    - d) der Gehwege,
    - e) der Bushaldebuchten,
    - f) der Beleuchtung,
    - g) der Oberflächenentwässerung (einschl. Rinnen),
    - h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - i) der unselbständigen Parkierungsflächen,
    - j) der unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung und
    - k) der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
  5. die Beauftragung Dritter mit Planung und Bauleitung.

- (2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel, Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen sowie jeder Aufwand für Gemeindeverbindungsstraßen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes der

- a) auf die nicht anrechenbaren Breiten (sog. Mehrbreitenaufwand),
- b) nicht auf den Anteil der Beitragspflichtigen (sog. Gemeindeanteil) und
- c) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 6 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen baulichen Nutzungsrechte entfällt.

### § 5

#### Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

- (1) Die Straßenarten, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die jeweilige Straßenart (sog. umlagefähiger Aufwand) und die anrechenbaren Breiten einzelner Teilanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe-, Industrie- u. Sondergebieten i.S.d. § 11 Abs. 2, 3 BauNVO	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	<b>30 %</b>
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	<b>30 %</b>
c) kombinierter Rad-/ Gehweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 3,25 m	je 3,25 m	<b>30 %</b>
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	<b>30 %</b>
e) Bushaldebuchten	je 2,50 m	je 2,50 m	<b>30 %</b>
f) Beleuchtung			<b>30 %</b>
g) Oberflächenentwässerung			<b>30 %</b>
h) unselbständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	<b>30 %</b>
i) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	<b>30 %</b>

- |   |  |  |             |
|---|--|--|-------------|
| j) Böschung, Schutz- und Stützmauern              |  |  | <b>30 %</b> |
| k) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen |  |  | <b>30 %</b> |

## 2. Haupterschließungsstraßen

- |  |           |           |             |
|--|-----------|-----------|-------------|
| a) Fahrbahn  | 8,50 m    | 7,00 m    | <b>20 %</b> |
| b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)                   | je 1,75 m | je 1,75 m | <b>20 %</b> |
| c) kombinierter Rad-/ Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen) | je 3,25 m | je 3,25 m | <b>20 %</b> |
| d) Gehweg  | je 2,50 m | je 2,50 m | <b>20 %</b> |
| e) Bushaldebuchten   | je 2,50 m | je 2,50 m | <b>20 %</b> |
| f) Beleuchtung   |           |           | <b>20 %</b> |
| g) Oberflächenentwässerung                                 |           |           | <b>20 %</b> |
| h) unselbständige Parkierungsfläche                        | je 5,00 m | je 5,00 m | <b>20 %</b> |
| i) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung              | je 2,00 m | je 2,00 m | <b>20 %</b> |
| j) Böschung, Schutz- und Stützmauern                       |           |           | <b>20 %</b> |
| k) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen          |           |           | <b>20 %</b> |

## 3. Hauptverkehrsstraßen

- |  |           |           |             |
|--|-----------|-----------|-------------|
| a) Fahrbahn  | 8,50 m    | 8,50 m    | <b>10 %</b> |
| b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)                 | je 1,75 m | je 1,75 m | <b>10 %</b> |
| c) kombinierte Rad-/ Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 3,25 m | je 3,25 m | <b>10 %</b> |
| d) Gehweg  | je 2,50 m | je 2,50 m | <b>10 %</b> |
| e) Bushaldebuchten                                       | je 2,50 m | je 2,50 m | <b>10 %</b> |
| f) Beleuchtung   |           |           | <b>10 %</b> |
| g) Oberflächenentwässerung                               |           |           | <b>10 %</b> |
| h) unselbständige Parkierungsfläche                      | je 5,00 m | je 5,00 m | <b>10 %</b> |
| i) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung            | je 2,00 m | je 2,00 m | <b>10 %</b> |
| j) Böschung, Schutz- und Stützmauern                     |           |           | <b>10 %</b> |
| k) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen        |           |           | <b>10 %</b> |

## 4. Wirtschaftswege **30 %**

---

Bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage ohne Gehwege erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um 1,50 m. Fehlen unselbständige Parkierungsflächen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 2,50 m, soweit auf der Fahrbahn jeweils eine Parkmöglichkeit geboten wird. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 und 3 gleichzeitig vor, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn kumulativ. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (2) Abs. 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgesetzten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
- (3) Für Fußgängergeschäftsstraßen, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die absetzbaren Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrsanlagen, die von Absatz 1 nicht erfasst sind und in sonstigen Sonderfällen.
- (4) Im Sinne der Abs. 1 und 3 gelten als
  1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  2. Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr und auch der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und auch der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke und der Aufnahme des innerörtlichen Durchgangsverkehrs dienen,
  4. Wirtschaftswege:  
Straßen, die als öffentliche Feld- und Waldwege überwiegend der Bewirtschaftung von Feld und Waldgrundstücken dienen,
  5. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
  6. sonstige Fußgängerstraßen:  
Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, unselbständige Parkierungsflächen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.
- (6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs. 2, 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

## **§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (berücksichtigungsfähige Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

## **§ 7 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,
    - a) die mit ihrer gesamten Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
    - b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
    - c) die teilweise in den unter Buchstabe a) und/oder b) beschriebenen Bereichen und/oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG zu berücksichtigenden Fläche;
    - d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche.
  2. bei nicht baulich oder gewerblich, sondern nur anderweitig, z.B. gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, die gesamte Fläche oder in den Fällen der Nummer 1 die Teilflächen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht zu berücksichtigen sind.
- (2) Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1 und 2) i.S.d. § 6 Vorteile zuwachsen, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebauten Verkehrsanlagen nur mit 60 v.H. ihrer Grundstücksfläche nach Abs. 1 zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzurechnende Maßnahme an der beitragsauslösenden Verkehrsanlage erstmals angelegt oder ausgebaut worden sind. Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Grundstücksfläche dieses Grundstückes bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 80 v.H. anzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Wirtschaftswege.

## **§ 8 Nutzungsfaktor**

- (1) Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nummer 1) bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Verkehrsanlagen vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als zulässige Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. § 2 Abs. 6 Sächsische Bauordnung (SächsBO) und Dachgeschosse i.S.d. § 90 Abs. 2 SächsBO.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt
- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 1. | in den Fällen des § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 10 Abs. 2                               | 0,5 |
| 2. | in den Fällen des § 10 Abs. 3   | 1,0 |
| 3. | bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit  | 1,0 |
| 4. | bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit   | 1,5 |
| 5. | bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit   | 2,0 |
| 6. | bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit   | 2,5 |
| 7. | bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit   | 3,0 |
| 8. | bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit  | 3,5 |
| 9. | für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je | 0,5 |
- (3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Abs. 2 Nummer 1 bis 9 erhöht sich um die Hälfte
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiete, Flugplätze;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie unter Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden). Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse i.S.d. Abs. 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.
- (4) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilflächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind (§ 7 Absatz 1 Nummer 2), bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilflächen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.
- (5) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs. 4
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen   | 0,0167, |
| 2. | bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland    | 0,0333, |
| 3. | bei gewerblicher Nutzung (z.B. Lagerplatz, Bodenabbau) | 1,0.    |

## § 9

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes**

- (1) Als Zahl der zulässigen Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Höchstgrenze der Anzahl der Vollgeschosse zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist. Wird im Bebauungsplan anstatt der Höchstgrenze die Anzahl der zwingenden Vollgeschosse festgesetzt, gilt ihre Anzahl als festgesetzte Höchstgrenze i.S.d. Satzes 1. Ist im Einzelfall eine größere Anzahl an Vollgeschossen genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt abweichend von Abs. 1 als Zahl der zulässigen Geschosse die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO bei nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Anzahl an Vollgeschossen. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) Ist im Bebauungsplan anstatt der Anzahl der Vollgeschosse die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, so gilt als Zahl der zulässigen Geschosse
- bei Festsetzung des Höchstmaßes der Traufhöhe, das festgesetzte Höchstmaß geteilt durch 3,5 zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
  - bei Festsetzung des Höchstmaßes der Firsthöhe, das festgesetzte Höchstmaß geteilt durch 3,5; bei Flachdächern ist statt der Firsthöhe die Gebäudeoberkante maßgeblich;
  - bei Festsetzung des Höchstmaßes für Trauf- und Firsthöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Firsthöhe geteilt durch 3,5.
- Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Trauf- oder Firsthöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Ist im Bebauungsplan anstatt der Anzahl der Vollgeschosse bzw. der Höhe baulicher Anlagen eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt als Zahl der zulässigen Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Baumasse als die nach der festgesetzten Baumassenzahl zulässigen Baumasse genehmigt, so gilt als Zahl der zulässigen Geschosse die genehmigte Baumasse geteilt durch die Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO bei nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzung hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse, der Höhe baulicher Anlagen und der Baumassenzahl, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsmaßes nach § 11.

## **§ 10**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Stellplätzen, Garagen und Gemeinbedarfsflächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes**

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gilt jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck als ein Geschoss i.S.d. § 8; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, auf denen auch andere bauliche Anlagen hergestellt werden können, gelten als Geschosse i.S.d. § 8 neben den zulässigen Geschossen nach § 9 auch Untergeschosse in Tiefgaragen und Parkdecks. Der § 9 findet insoweit Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Der § 9 findet keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen, die von den Bestimmungen des § 9 und § 10 Abs. 1 und 2 nicht erfasst oder die nach § 7 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a) und b) nicht zu berücksichtigen sind, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

## **§ 11**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes**

- (1) In unbeplanten Gebieten (§ 34 BauGB) ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§ 7 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke oder Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 10 findet keine Anwendung. Bei gemischt genutzten Grundstücken sind die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.
- (3) Als Geschosse nach den Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse i.S.d. § 2 Abs. 6 SächsBO und Dachgeschosse i.S.d. § 90 Abs. 2 SächsBO. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss ergibt sich die Anzahl der Geschosse aus der Firsthöhe geteilt durch 3,5; bei Flachdächern ist statt der Firsthöhe die Gebäudeoberkante maßgeblich. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

## **§ 12 Abschnitte von Verkehrsanlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## **§ 13 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn (einschl. Unterbau und Bordsteine),
2. die Radwege,
3. die kombinierten Rad-/Gehwege einschl. Sicherheitsstreifen
4. die Gehwege,
5. die Bushaldebuchten,
6. die Beleuchtung,
7. die Oberflächenentwässerung (einschl. Rinnen),
8. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
9. die unselbständigen Parkierungsflächen,
10. die unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzungen und
11. die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 12 bleibt unberührt.

## **§ 14 Vorauszahlung und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Stadt ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erhoben werden.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.



## **§ 15 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht**

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.
- (2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenausbaubeitrages nach § 12 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 13 entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung dieses Abschnittes oder der Teile der Verkehrsanlage.
- (3) Für Verkehrsanlagen, die nach Inkrafttreten des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt worden sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Entsprechendes gilt in den Fällen des Abs. 2.

## **§ 16 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

## **§ 17 Fälligkeit**

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 18 Information und Anhörung der Beitragspflichtigen**

- (1) Die Stadt wird die Beitragspflichtigen vor Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen frühzeitig informieren und eine Anhörung durchführen, um ihrer Informationspflicht gemäß § 11 Abs. 2 SächsGemO nachzukommen.
- (2) Aus der Information und Anhörung ergibt sich kein Anspruch auf Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Ausbaumaßnahme sowie auf deren Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

## **§ 19 Billigkeitsregelungen**

Kann ein Beitragsschuldner auf Grund nachgewiesener mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft den Betrag zum Fälligkeitstermin nicht oder nicht in voller Höhe zahlen, kann die Stadt Taucha im begründeten Einzelfällen auf Antrag folgende Billigkeitsmaßnahmen zulassen:

- Ratenzahlung nach Vereinbarung, Stundung §§ 222 AO
- Stundung § 3 Abs. 3 SächsKAG
- Verrentung § 22 Abs. 4 SächsKAG
- möglichst erstrangige Grundschuldbestellung auf Grund eines Sicherungsvertrages
- teilweiser oder völliger Erlass § 28 Abs. 2 SächsKAG i.V.m. § 135 Abs. 5 BauGB.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11.07.2002 außer Kraft.

Taucha, 21.04.2009

Dr. Schirmbeck  
Bürgermeister

Siegel